BMELV
Referat 533

24.06.2011
4342

Fragestunde am29. Juni 2011-06-24

Drucksache 17/6273
Frage: 33

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
Die Linke

Frage: Welche Konsequenzen hätte aus Sicht der Bundesregierung die Aufnahme des Wolfs als bejagbare Art in das Bundes- oder in einzelne Landesjagdgesetze?

Antwort: Der Wolf ist eine nach FFH-Richtlinie streng zu schützende Art, deren Bejagung grundsätzlich verboten ist (Art. 12 in Verbindung mit Anhang IV FFH-Richtlinie). Dieser Schutzstatus müsste bei Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart ins Jagdrecht auch jagdrechtlich gewährleistet werden. Aus Sicht der Bundesregierung besteht jedoch kein Anlass, den Wolf nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht zu unterstellen. Auch eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdrecht hätte die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu beachten, die ein grundsätzliches Jagdverbot vorsieht.

Durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht würden für den Wolf außerdem die speziellen Hege- und Schutzbestimmungen des Jagdrechtes gelten.
Beispielsweise ist zu nennen:

Nach § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ist das Jagdrecht mit der Pflicht zur Hege verbunden, d. h. der Jagdausübungsberechtigte hat sich um einen gesunden Wildbestand und die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildbestandes zu bemühen.

Nach § 19a Bundesjagdgesetz ist es verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

BMELV
Referat 533

24.06.2011
4342

Fragestunde am 29. Juni 2011

Drucksache 17/6273
Frage: 34

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
Die Linke

Frage: Welche bejagbaren Arten sind momentan im BJagdG aufgeführt, welche ganzjährig nicht bejagt werden dürfen und wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Bestände dieser Arten in den kommenden Jahren unter dem Gesichtspunkt einer Bejagbarkeit ein?

Antwort: Tierarten, die dem Bundesjagdgesetz unterliegen und ganzjährig nicht bejagt werden sind gegenwärtig:

1. Haarwild:

Wisent (Bison bonasus L.),

Elchwild (Alces alces L.),

Steinwild (Capra ibex L.),

Schneehase (Lepus timidus L.),

Murmeltier (Marmota marmota L.),

Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER),

Luchs (Lynx lynx L.),

Fischotter (Lutra lutra L.),

Seehund (Phoca vitulina L.);

2. Federwild:

Wachtel (Coturnix coturnix L.),

Auerwild (Tetrao urogallus L.),

Birkwild (Lyrurus tetrix L.),

Rackelwild (Lyrus tetrix x Tetrao urogallus),

Haselwild (Tetrastes bonasia L.),

Alpenschneehuhn (Lagopus mutus MONTIN),

Wildtauben (Columbidae),

Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI),

Wildenten (Anatinae),

Säger (Gattung Mergus L.),

Möwen (Laridae),

Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),

Großtrappe (Otis tarda L.),

Graureiher (Ardea cinerea L.),

Greife (Accipitridae),

Falken (Falconidae),

Kolkrabe (Corvus corax L.).

Die artenscharfe Konkretisierung der im Bundesjagdgesetz oben genannten Gattungen „Wildtauben", „Wildgänse", „Wildenten" und „Möwen" ergibt sich in Verbindung mit der Bundeswildschutzverordnung.

Die Bundesregierung geht gegenwärtig davon aus, dass sich die Bestände von Wildarten mit ganzjähriger Schonzeit in den

kommenden Jahren nicht in einem Maße positiv entwickeln werden, dass eine Bejagung in Erwägung gezogen werden könnte. Im übrigen bedürfte es hierzu einer Änderung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die gegenwärtig bei vielen dieser Arten ein Jagdverbot vorsehen.